Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
155/26

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Personal u. Organisation	Appel, Simone	82-2376	29.10.2026

1. Betreff: Besoldung des Oberbürgermeisters Dr. Tobias Benz

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	07.12.2026	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes die Einweisung des Oberbürgermeisters Dr. Tobias Benz in die Besoldungsstufe B 8 zum 3. Dezember 2026, sowie die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 13,5 v. H. des Grundgehalts.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
155/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Personal u. Organisation	Appel, Simone	82-2376	29.10.2026

Betreff: Besoldung des Oberbürgermeisters Dr. Tobias Benz

Sachverhalt/Begründung:

Die Besoldung des Oberbürgermeisters richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LKomBesG).

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Maßgeblich sind insbesondere die Einwohnerzahl sowie der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Amtes.

Für die Einordnung in die maßgebliche Größengruppe ist nach § 3 LKomBesG die gesetzlich bestimmte Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Dabei ist auch die Hälfte der Einwohnerzahl der Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu berücksichtigen, dies sind ca. 11.500. Somit ergibt sich eine anrechenbare Einwohnerzahl von rund 74.800.

Gemäß § 2 LKomBesG ist das Amt des Oberbürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B 7 oder B 8 zugeordnet.

Für die Einweisung in die Besoldungsgruppe B 8 sprechen insbesondere der Umfang und die Komplexität des Amtes sowie die über die Einwohnerzahl hinausgehende Bedeutung der Stadt Offenburg. Als Oberzentrum hat die Stadt Offenburg entsprechend erweiterte Funktionen zu erbringen. Die Anforderungen an die Stadt und die Verwaltungsspitze entspricht denen anderer Oberzentren mit meist deutlich höherer Einwohnerzahl.

Die sofortige Einweisung in die Besoldungsgruppe B 8 entspricht zudem der seit Anfang der 1990er-Jahre bestehenden Praxis der Stadt Offenburg. Damals wurde die Verwaltungsstruktur durch die Reduzierung von vier auf drei Dezernate verändert. Die damit verbundene Verantwortung und die Anforderungen an die Verwaltungsspitze sind bei der sachgerechten Bewertung des Amtes zu berücksichtigen.

Die Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach § 8 Abs. 1 LKomBesG. Sie beträgt für Bürgermeister 13,5 Prozent des festgesetzten Grundgehalts.